



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

Stadt Billerbeck
Frau Bürgermeisterin Marion Dirks
Postfach 1361
48723 Billerbeck



3. Dezember 2012
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
223.6.11.03 Nr. 94182/11
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhmann
Stellv. Ministerpräsidentin

Genehmigung einer Vierzügigkeit an der Gemeinschaftsschule Billerbeck

Ihr Schreiben vom 14. November 2012

Auskunft erteilt:
Nicole Chromik
Telefon 0211 5867-3118
Telefax 0211 5867-3220
Nicole.Chromik@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dirks,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 14. November, in welchem Sie zusammen mit den Herren Bürgermeister aus den Gemeinden Havixbeck und Nottuln um die Erhöhung der Zügigkeit der Gemeinschaftsschule Billerbeck bitten.

Insbesondere freue ich mich, dass Sie auf dem Weg, eine Schwerpunktschule zu bilden, weiter voranschreiten. Die interkommunale Zusammenarbeit, um regional ein zukunftsfähiges Schulangebot unter Einbezug von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu schaffen, begrüße ich sehr.

Da ich Sie auf Ihrem eingeschlagenen Weg gerne unterstützen möchte, kann ich für das Schuljahr 2013/2014 - jedoch letztmalig - bei den entsprechenden Anmeldezahlen in Aussicht stellen, der Bildung einer zusätzlichen Eingangsklasse zuzustimmen. Sofern dafür die Aufnahme von Kindern aus Nachbargemeinden erforderlich wird, wäre wiederum das Einverständnis dieser Kommunen nachzuweisen.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Hierdurch könnten Sie, wie gewünscht, ein vierzügiges Angebot zumindest für ein Jahr vorhalten und diese Zeit für eine gemeinsame zukunftsgerichtete Schulentwicklungsplanung nutzen.

Sofern Sie von der Möglichkeit der letztmaligen Einrichtung einer zusätzlichen Eingangsklasse Gebrauch machen möchten, bitte ich den Antrag über die Bezirksregierung Münster an mich zu richten.

Zu Ihrem Anliegen, die Zügigkeit der Gemeinschaftsschule dauerhaft zu erhöhen, muss ich jedoch auf meine Antwort auf Ihr Schreiben vom 9. Mai dieses Jahres verweisen. Die Rechtslage hat sich seitdem nicht geändert, so dass ich leider erneut darauf hinweisen muss, dass die dauerhafte Erhöhung der Zügigkeit der Billerbecker Schule nur bei der Umwandlung ihrer Schule in eine schulgesetzliche Regelschulform möglich ist. Dies liegt in der ursprünglichen Zuordnung der Gemeinschaftsschule als Schulversuch begründet. Erhöhungen der Zügigkeit von Gemeinschaftsschulen sind nicht mehr genehmigungsfähig. Mit Artikel 2 Absatz 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes sind die 12 Gemeinschaftsschulen, die an den Start gegangen sind, rechtlich abgesichert worden. Das dient ausweislich der Gesetzesbegründung dem Vertrauensschutz. Die genehmigten Gemeinschaftsschulen sollen für einen begrenzten Zeitraum in dem bestehenden Umfang zu den bei Versuchsbeginn geltenden Konditionen weiterarbeiten können. Das bedeutet auch eine Sicherung der im Vergleich zu anderen Schulformen höheren Ressourcen. Durch eine Erweiterung der Zügigkeit würde über den Bestand hinaus dauerhaft ein höherer Ressourcenverbrauch geschaffen. Entsprechend mussten auch bereits Anträge anderer Gemeinschaftsschulen auf Erhöhung der Zügigkeit abgelehnt werden.

Ich kann Ihnen daher nur anbieten, die frühzeitige Umwandlung in eine Sekundarschule zu erwägen und mit den Gemeinden Havixbeck und Nottuln eine dahingehende gemeinsame Schulentwicklungsplanung zur Weiterentwicklung des Schulangebotes zu betreiben. Ich bin mir sicher, dass die Bezirksregierung Münster Sie hierbei umfassend beraten und Ihnen Perspektiven aufzeigen wird.

Mit freundlichen Grüßen



Sylvia Löhrmann